



E-Mail der sammelnden Person: \_\_\_\_\_



GRUPPE FÜR EINE SCHWEIZ OHNE ARMEE

# Eidgenössische Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 39a Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von:

- a. politischen Parteien;
- b. Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung;
- c. Kampagnen im Hinblick auf Abstimmungen auf Bundesebene.

<sup>2</sup> Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien legen gegenüber der Bundeskanzlei jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Jahr und Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

<sup>3</sup> Personen, die im Hinblick auf eine Wahl in die Bundesversammlung oder auf eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100 000 Franken aufwenden, legen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gegenüber der Bundeskanzlei Gesamt-

budget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

<sup>4</sup> Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 2 jährlich. Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 3 rechtzeitig vor der Wahl oder der Abstimmung; nach der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht sie die Schlussabrechnung.

<sup>5</sup> Die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

<sup>6</sup> Das Gesetz legt die Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten fest.

Art. 197 Ziff. 12 Übergangsbestimmung zu Art. 39a (Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Hat die Bundesversammlung nicht innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 39a die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen, so erlässt der Bundesrat diese innerhalb eines Jahres.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

| Kanton |   | PLZ                               | Politische Gemeinde                  |  | Unterschrift (eigenhändig) | Kontrolle (leer lassen) | Schickt mir bitte keine weiteren Infos. (ankreuzen) |
|--------|---|-----------------------------------|--------------------------------------|--|----------------------------|-------------------------|---|
| Nr.    | Name Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift) | Geburtsdatum (Tag   Monat   Jahr) | Wohnadresse (Strasse und Hausnummer) |  |                            |                         |   |
| 1      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 2      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 3      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 4      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 5      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 6      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 7      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 8      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 9      |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |
| 10     |   |                                   |                                      |  |                            |                         |   |

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Didier Berberat, les Foyards 63, 2300 La Chaux-de-Fonds; Marina Carobbio Guscetti, via Tamporiva 28, 6533 Lumino; Daniel Hürlimann, Gryphenhübeliweg 26, 3006 Bern; Claudio Kuster, Vordersteig 2, 8200 Schaffhausen; Nadine Masshardt, Vereinsweg 5, 3012 Bern; Lisa Mazzone, rue Jean-Charles Amat 24, 1202 Genève; Fabian Molina, Breitenacherstrasse 15, 8308 Illnau; Roger Nordmann, rue de l'Alé 25, 1003 Lausanne; Rosmarie Quadranti, Waldackerweg 11, 8604 Volketswil; Guillaume Saouli, rue du Fort 7, 1188 Gimel; Nenad Stojanovic, via Cantonale 4, 6978 Gandria; Marianne Streiff, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen-Schönbühl; Flavia Wasserfallen, Wiesenstrasse 73, 3014 Bern

## Ablauf der Sammelfrist: 26. Oktober 2017

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

|  |                      |             |
|--|----------------------|-------------|
| Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft) |                      | Amtsstempel |
| Ort  | Datum                |             |
| Eigenhändige Unterschrift  | Amtliche Eigenschaft |             |

Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt bis **spätestens 15. August 2017** zurücksenden an **Transparenz-Initiative, Postfach 4164, 2500 Biel 4**  
Weitere Unterschriftenbogen herunterladen unter [www.transparenz-ja.ch](http://www.transparenz-ja.ch)